

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	113/2024
Datum der Bereitstellung	19.12.2024

## Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bocholt vom 20.12.1999 in der Fassung der Änderung vom 11.12.2024

Aufgrund des

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 01. Juni 2022, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung vom 11.12.2024 folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bocholt beschlossen:

I. §§ 4a, 14 und 24 werden wie folgt geändert:

### **„§ 4a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.
- (3) Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn
  - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörerinnen und Zuhörer oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
  - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
  - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen) oder
  - wenn Aufnahmen von dem Abstimmungsergebnis über das elektronische Abstimmungssystem gemacht werden.
- (4) Als Hilfsmittel zur Anfertigung der Niederschrift können die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung mittels Tonbandaufnahmen aufgezeichnet werden. Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall beschließen, von einer Aufnahme abzusehen.
- (5) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechend Anwendung.

### **§14 Verdienstausfallentschädigung**

Rats- und Ausschussmitglieder sowie Mitglieder von Beiräten und Arbeitskreisen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Zur Ausübung des Mandats gehören Tätigkeiten, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Rates oder des Ausschusses erfolgen. Auf Veranlassung des Rates erfolgt auch eine Tätigkeit als vom Rat entsandter Vertreter der Stadt Bocholt in Organen und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts. Verdienstauffall wird nach Maßgabe des § 44 Abs. 3 GO NW auch für die Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen gewährt. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, bei der letzten angefangenen Stunde erfolgt die Berechnung jedoch nur bis zum Ende der letzten angefangenen halben Stunde.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird an die Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.  
Ein finanzieller Nachteil entsteht, wenn Kernarbeitszeiten festgelegt sind und das Mandat während der Kernarbeitszeit wahrgenommen wird. Kann das Rats- oder Ausschussmitglied innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden, ist die Zeit der Ausübung der Tätigkeit innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf die Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Verdienstauffall ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.
- b) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die
  1. einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und
  2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbsfähig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Die Zahlung des Kostenersatzes für Haushaltstätigkeit wird begrenzt von montags bis freitags auf die Zeit von 8:00 – 19:00 Uhr, samstags von 8:00 bis 14:00 Uhr.
  3. Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

## §24 Festsetzung der Obergrenze Schuldenstand

- (1) Die Tragfähigkeit der Verschuldung der Stadt Bocholt wird durch die Stadtverordnetenversammlung anhand der Parameter Verhältnis von Tilgungsleistungen und Abschreibungen (relative Grenze) und Maximalwert der Verschuldung (absolute Grenze) festgelegt.
  - (2) Für die relative Grenze dürfen die planmäßigen Tilgungsleistungen der Investitionskredite eines Haushaltsjahres den Wert der planmäßigen Abschreibungen der Investitionen im Durchschnitt der mittelfristigen Planung nicht überschreiten.
  - (3) Für die absolute Grenze darf der von Dritten bereitgestellte und ausgezahlte Bestand von Krediten an die Stadt Bocholt (Ist- Schuldenstand) einen tatsächlichen Wert von 326 Mio. EUR (Maximalwert) nicht übersteigen. Für die Berechnung des Ist-Schuldenstandes sind der Bestand der tatsächlich in Anspruch genommenen Investitionskredite und der Restwert der Liquiditätskredite zum Jahresende zu addieren.
  - (4) In den Maximalwert der Verschuldung sind die verbundenen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit einzubeziehen. Keine Berücksichtigung finden Weiterleitungsdarlehen und Kredite Dritte, die Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in Anspruch nehmen.
  - (5) Verändert sich künftig der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland des Monats Juli gegenüber dem für den Monat Juli des Vorjahres veröffentlichten Index, so passt sich der Maximalwert nach Absatz 3 für das nachfolgende Haushaltsjahr im gleichen prozentualen Verhältnis an. Der Maximalwert ist kaufmännisch auf ganze Millionenbeträge zu runden. Basisjahr für den Verbraucherindex (= 100) ist das Jahr 2020. Der aufgrund Indexierung veränderte Maximalwert ist im Zuge der nächsten Änderung der Hauptsatzung im Absatz 3 anzupassen.
  - (6) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt ist quartalsweise über die Veränderungen des Ist-Schuldenstandes in Kenntnis zu setzen. Dies gilt unverzüglich, wenn der Ist- Schuldenstand einen Wert von mindestens 85 vom Hundert des nach den Absätzen 3-5 ermittelten Maximalwertes erreicht hat.
- II. Alle anderen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Bocholt vom 20.12.1999 zuletzt geändert durch Satzung vom 25.10.2023 bleiben unverändert.
  - III. Die Änderungssatzung tritt am 21.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen Hauptsatzung der Stadt Bocholt vom 20.12.1999 zuletzt geändert durch Satzung vom 25.10.2023 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bocholt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, 19.12.2024

Thomas Kerkhoff  
Bürgermeister